

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Wirtschaftsdüngerlagerstätten in Niedersachsen**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen an landwirtschaftliche Unternehmen für Investitionen in zusätzliche Lagerkapazitäten für Gülle, Jauche oder Festmist. Es handelt sich um eine Beihilfe zur Förderung von Investitionen zur Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen i. S. v. Art. 14 Abs. 3 d) der Verordnung (EU) Nr. 702/2017 vom 25. Juni 2014 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

1.2 Ziel der Fördermaßnahme ist die Reduzierung von Nährstoffausträgen aus organischen Düngemitteln. Durch zusätzliche Lagerkapazitäten können diese von Zeitpunkt und Menge her pflanzenbedarfsgerecht ausgebracht werden.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Investitionen in separate Baukörper zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Festmist.

Förderfähig sind im Zusammenhang mit einer förderfähigen Investition auch

- Befüll- und Entnahmetechnik sowie Rührwerke, sofern sie fest am geförderten Lager verbaut sind,
- Anlagenteile wie Vorplätze, Zäune und Überdachung für Mistplätze, soweit sie von der Baugenehmigung umfasst sind,
  - Aufwendungen für Architektur- und Ingenieurleistungen, mit Ausnahme der Leistungsphase 9 der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276))
- Ausgaben für vorhabenbezogene Gutachten,
- Aufwendungen für die Betreuung des Antragsverfahrens.

2.2 Nicht gefördert werden

- Lagerkapazitäten (ggf. anteilig), deren Vorhaltung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies umfasst insbesondere auch die Lagerkapazitäten, die aufgrund der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) ab dem 01.01.2020 vorzuhalten sind,
- Lagerkapazität für mehr als 12 Monate,

- Lagerkapazitäten für Biogasanlagen,
- Anlagen zum Lagern von Silage,
- Flächenkauf,
- Gebrauchtmaterialien,
- Leasing,
- Gülle-Aufbereitungsanlagen,
- Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger**

3.1 Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die i. S. des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn entweder

- Einkünfte gemäß § 13 EStG aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden und die in § 1 Abs. 2 ALG genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird oder
- das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

3.2 Der Sitz des Unternehmens muss in Niedersachsen liegen.

3.3 Nicht gefördert werden Unternehmen,

- die vom Viehbesatz her gewerblich sind,
- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- die sich in Schwierigkeiten i. S. der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 31. 7. 2014 (ABl. EU Nr. C 249 S. 1) befinden,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens nachweisen. Der Nachweis erfolgt anhand der drei jüngsten Betriebsspiegel für den zu fördernden Betrieb.

4.2 Die Summe der positiven Einkünfte einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen (Prosperitätsgrenze) der Inhaberin oder des Inhabers einschließlich der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gemäß

§ 1 LPartG darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 120 000 EUR je Jahr bei Ledigen und 150 000 EUR bei Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nicht überschritten haben.

4.3 Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder oder Aktionärinnen und Aktionäre (jeweils einschließlich der Ehegatten oder der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen.

4.4 Der Ort der Investition muss in Niedersachsen liegen.

4.5 Betriebe mit mehr als 2,0 GV/ha werden nur gefördert, wenn die Verbringung des Düngungsfalls des über 2,0 GV/ha hinausgehenden Viehbesatzes auf Grundlage von Abnahmeverträgen gewährleistet ist.

4.6 Für Wirtschaftsdünger, die nicht aus eigener Tierhaltung stammen, müssen Abnahmeverträge vorliegen.

4.7 Wird bei Investitionen in Düngerlager von Ackerbaubetrieben ein Volumen von mehr als 25 m<sup>3</sup>/ha geltend gemacht, ist ein Qualifizierter Flächennachweis zu erbringen.

4.8 Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die einen erhöhten Zuschuss nach Nummer 5.7 beantragen, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 41 Jahre sein.

Eine Gesellschaft kann den erhöhten Zuschuss für Junglandwirtinnen oder Junglandwirte nur erhalten, wenn alle Gesellschafter Junglandwirtinnen oder Junglandwirte sind.

4.9 Jedes Unternehmen kann die Förderung nur einmal beantragen.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Ausgaben für Investitionen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben nach Nr. 2.1.

5.3 Grundlage für die Förderung ist der mengenmäßige Anteil der förderungsfähigen zusätzlich errichteten Lagerkapazität. Dieser Anteil gilt für das gesamte Vorhaben einschließlich Nebenkosten. Die Errichtung darüber hinausgehender Lagerkapazitäten steht der Förderung nicht entgegen.

5.4 Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen gehören ausschließlich die durch bezahlte Rechnung nachgewiesenen Ausgaben, soweit diese für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind.

5.5 Nicht förderungsfähig sind

- laufende Betriebsausgaben,

- Ablösung von Verbindlichkeiten,
- Erbabfindungen,
- Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Baugenehmigungsgebühren,
- Umsatzsteuer,
- unbare Eigenleistungen.

5.6 Die Höhe der Zuwendung beträgt 35 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

5.7 Für Junglandwirtinnen und Junglandwirte beträgt die Höhe der Zuwendung unter der in Nr. 4.8 genannten Voraussetzung 40% des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

5.8 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 25 000 EUR netto.

5.9 Die Förderung wird begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 200 000 EUR netto.

5.10 Aufwendungen für die Betreuung des Antragsverfahrens können bis zur Höhe von 3 000 EUR netto als förderungsfähig anerkannt werden.

5.11 Falls die Summe der positiven Einkünfte einer der in Nr. 4.2 genannten Kapitaleignerin oder Kapitaleigner (einschließlich der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners) 120 000 EUR je Jahr bei Ledigen und 150 000 EUR bei Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers um den Prozent-Anteil gekürzt, der dem Kapitalanteil dieser Gesellschafterin oder dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs oder Aktionärs entspricht.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-P) in der durch diese Richtlinie konkretisierten Fassung wird Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

6.2 Abweichend von der Regelung in Nr. 3 der ANBest-P wird bzgl. der Vergabe von Aufträgen folgendes geregelt:

Begünstigte haben grundsätzlich mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Auftrag ist an das Unternehmen mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist entsprechend den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids nachzuweisen.

6.3 Gülle darf auch nach Verarbeitung in einer Biogasanlage (dann als Gärsubstrat) in geförderten Güllebehältern eingelagert werden, sofern die Biogasanlage nicht auf diesen Behälter angewiesen ist. Der Behälter darf nicht als Nachweis für ausreichende Lagerkapazität bei der Biogasanlage dienen.

6.4 Düngerimporte aus dem Ausland dürfen nicht eingelagert werden.

6.5 Schließt die Baugenehmigung auch einen späteren Stallbau ein, erfolgt die Bewilligung unter dem Vorbehalt, dass dieser Stallbau bei Vorlage des Verwendungsnachweises begonnen worden ist.

6.6 Der Fördergegenstand muss ab Vorlage des Verwendungsnachweises fünf Jahre lang vom Antragsteller dem Zweck entsprechend genutzt werden. Bis zum Ende dieser Frist darf sich die Dauer der Lagermöglichkeit nicht verringern.

6.7 Der Niedersächsische Landesrechnungshof, das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die Bewilligungsbehörde haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

6.8 Nach der ab dem 1. Juli 2016 geltenden europarechtlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Einzelbeihilfen sind nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Beihilfen von mehr als 60.000 € auf einer zentralen Beihilfe - Website zu veröffentlichen (<https://webgate.acceptance.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search>).

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mars-la-Tour-Straße 1 – 13, 26121 Oldenburg.

7.3 Der Antrag ist vom 10.07.2019 bis 29.07.2019 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Vordrucke für die Antragstellung, den Auszahlungsantrag und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.4 Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Vordrucke beizufügen:

- Vordruck „Finanzierungsplan“,
- die drei letzten Betriebsspiegel für den zu fördernden Betrieb,
- der Vordruck „Berechnung der GV und der Lagerkapazität“,
- Lageplan, Bauzeichnung,
- die drei letzten vorliegenden Einkommenssteuerbescheide,
- Angebot oder Kostenschätzung eines Architekten,
- Abgabeverträge für die Düngermengen des Viehbesatzes über 2,0 GV/ha,
- Aufnahmeverträge bei Düngerlager von Ackerbaubetrieben,
- die Baugenehmigung. Liegt diese zur Antragstellung noch nicht vor, ist zunächst der Bauantrag beizufügen.

7.5 Die zu fördernden Vorhaben sollen nach Tierbesatz der Betriebe, beginnend mit 0 GV/ha und aufsteigend, ausgewählt werden. Dabei sind zunächst die Anträge einzu beziehen, die eine Baugenehmigung beinhalten.

7.6 Bei der Berechnung der Großvieheinheiten wird nur der antragstellende Betrieb einbezogen, eventuelle Beteiligungen nicht.

7.7 Bei der Berechnung der Überschreitung der 2,0 GV/ha-Grenze wird nicht zwischen einzelnen Tierarten differenziert, sondern der Gesamtdurchschnitt herangezogen.

7.8 Die Zuwendung soll in einem Betrag ausgezahlt werden, nachdem die Durchführung der Investition nachgewiesen ist. Die Auszahlung darf erst veranlasst werden, nachdem Rechnungen in entsprechender Höhe von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bezahlt worden sind.

7.9 Eine entsprechende Belegübersicht und die Belege sind der Bewilligungsbehörde mit dem Auszahlungsantrag und dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Außerdem muss für das dem Auszahlungsantrag zugrundeliegende Investitionsvolumen ggf. die wirtschaftliche Auftragsvergabe nachgewiesen sein. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P zusammen mit dem Auszahlungsantrag bis zum 01.11.2020 bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen